

DER PFLEGEPILOT

Ausgabe 01/2026

Das Magazin des LWP

Verein Leben Wohnen Pflege im Alter e. V.

(gemeinnütziger Verein)



Prolog zu dieser Ausgabe: Wer finanziert unseren Verein?	2
Pflegepilot ab 2026	6

AKTUELLES

Pflegegrad und Krankenkassenwechsel: Was gilt rechtlich?	11
Grundstück übertragen – verständlich erklärt	15

POLITIK

Kommentar: Der Mensch als Randnotiz (eine verfassungsrechtliche Betrachtung zur Berliner Streusalzentscheidung)?	20
--	----

AUS DER PRAXIS

Lebenswichtige Medikamente - Engpässe in der EU	für Mitglieder
Dyspharynx – wenn das Schlucken schwerfällt	für Mitglieder

RECHTSLUPE

Änderungen im Pflegerecht 2025/2026	26
-------------------------------------	----

WER WEISS DENN SOWAS?

Aufstehhilfen für das WC – mehr Sicherheit, mehr Würde, mehr Selbständigkeit	für Mitglieder
Der Axolotl – ein biologisches Rätsel und medizinischer Hoffnungsträger	29

IN KÜRZE

Wesentliche Entwicklungen und Bestimmungen 2026	für Mitglieder
---	----------------

Prolog zu dieser Ausgabe

Wer finanziert unseren gemeinnützigen Verein?



Ein altes Jahr ist vergangen und ein neues ist bereits in vollem Gange! Trotzdem möchten wir Ihnen für dieses Jahr alles Gute wünschen verbunden mit wenigen Stolpersteinen hinsichtlich Gesundheit, Familie und Alltag.

Uns, als Verein hat der “Helle Wahnsinn” bereits wieder, neue Herausforderungen stehen vor der Tür, sowohl in der Zunahme von Hilfesuchenden, in der Umsetzung von rechtlichen Fragen bis hin zur verpflichtenden Umsetzung der Teleinformatik, welche unser Bundeskanzler sich als eine der dringlichsten Aufgaben für 2026 auf seine Fahnen geschrieben hat. Damit wir weiterhin bestehen können/dürfen sind also viele “Rand”aufgaben (mit) zu erledigen.

Finanzierung des Vereins

Immer wieder begegnet uns eine Frage, die uns nachdenklich macht: „Ihr bekommt doch bestimmt Geld vom Staat, oder?“ Diese Annahme ist weit verbreitet – und doch entspricht sie nicht der Realität.

Nein, wir werden nicht vom Staat finanziert – und wir möchten das auch nicht.

Unsere Arbeit lebt von Unabhängigkeit. Staatliche Fördergelder sind oft an Bedingungen geknüpft. Sie können Abhängigkeiten schaffen und Handlungsspielräume einschränken. Für uns ist klar: Wir möchten frei entscheiden können, wem wir helfen, wie wir helfen und wofür wir unsere Mittel einsetzen.



Deshalb verzichten wir bewusst auf staatliche Finanzierung. Unsere Unabhängigkeit ist für uns ein hohes Gut.

Weshalb wir wirklich existieren können

Unsere Arbeit wird möglich durch:

- Spenden von Menschen, die selbst Hilfe suchen oder unsere Arbeit unterstützen möchten,
- Mitgliedsbeiträge, die unsere Gemeinschaft stärken und Planungssicherheit geben,
- Leistungserbringung bei Pflegebedürftigen mit ordnungsgemäßer Rechnungslegung gegenüber Kranken- und Pflegekassen,
- die unschätzbare Unterstützung von Ehrenamtlichen, die ihre Zeit, ihr Herz und ihre Kraft unentgeltlich einbringen.

Ohne diese Menschen gäbe es unseren Verein in dieser Form nicht.

Ein Missverständnis, das uns bewegt

Manchmal sind wir ehrlich gesagt verwundert, wie die Annahme entsteht, wir würden „automatisch“ staatliche Gelder erhalten. Vielleicht ist es ein weit verbreitetes Bild von gemeinnützigen Organisationen. Doch unsere Realität ist eine andere: Jeder Euro, jede helfende Hand und jede Stunde ehrenamtlicher Arbeit zählen.

Gemeinschaft, Dankbarkeit und Mitverantwortung



Was uns manchmal traurig macht: Es gibt Menschen, die sehr viel Unterstützung von uns erhalten und auch weiterhin erwarten, aber kaum an die soziale Gemeinschaft denken, die diese Hilfe überhaupt möglich macht. Dankbarkeit ist kein Muss, aber sie ist ein wertvolles Zeichen von Respekt gegenüber all jenen, die spenden, mitarbeiten und Verantwortung übernehmen.

Eine Mitgliedschaft oder eine kleine Unterstützung würde am Ende allen zugutekommen, denn ein gemeinnütziger Verein ist keine anonyme Einrichtung. Er ist eine Gemeinschaft von Menschen, die füreinander da sind.

Unser Herzstück: Menschlichkeit und Unabhängigkeit

Wir stehen für Hilfe aus Überzeugung, nicht aus Verpflichtung, für Nähe statt Bürokratie. Für Unabhängigkeit statt Abhängigkeit und für eine Gemeinschaft, die trägt – auch dann, wenn es schwierig wird.

Wenn Sie Teil dieser Gemeinschaft sein möchten, freuen wir uns von Herzen. Denn unsere Arbeit ist nur so stark wie die Menschen, die sie mittragen.

Ihre



Pflegepilot ab 2026

Liebe Pflegebedürftige, liebe Leser unserer Zeitschrift „Pflegepilot“,

seit mehreren Jahren erhalten Sie unseren Pflegepiloten viermal jährlich.



Das Design, den Inhalt und den Umfang der Zeitschrift haben wir, was Sie sicher auch bemerkt haben, im Laufe der Jahre ständig erweitert und versucht zu verbessern.

Das bedeutete auch, dass unser Arbeitsumfang erheblich gewachsen ist sowie die Kosten, welche mit der Fertigstellung und dem Versand verbunden sind, ständig steigen.

Für unsere LWP-Mitglieder ist die Zeitschrift in der bisherigen Form und im Umfang im Mitgliedsbeitrag enthalten, was auch weiterhin so bleiben soll.

Wir sind jedoch bestrebt auch den Pflegebedürftigen, die keine Mitglieder des LWP sind, weiterhin die Möglichkeit zu bieten, einen Einblick in unsere Arbeit sowie die aktuellen Gebiete und Themen rund um die Pflegebedürftigkeit, zu erhalten.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, ab 2026 folgende Änderungen einzuführen:

- Eine Fassung der aktuellen Zeitschrift, in der allgemeine Themen angesprochen werden, erhalten alle pflegebedürftigen **Nichtmitglieder** des LWP, die durch unsere Alltagshelfer betreut werden, weiterhin.

- Pflegebedürftige LWP- Mitglieder sowie alle Mitglieder, die nicht durch einen Alltagshelfer betreut werden, erhalten die Zeitschrift wie bisher im vollen Umfang über ihren Alltagshelfer oder mit der Post.

Auf unserer Internetseite werden ab 2026 auch beide Fassungen des Pflegepiloten veröffentlicht:

1. Die allgemeine Fassung ist wie bisher auf unserer Seite zu finden.
2. Eine ausführliche / umfangreiche Fassung wird im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht.




Den geschützten Mitgliederbereich können unsere LWP-Mitglieder wie im Folgenden beschrieben, aufrufen:

Gehen Sie auf www.lwp-online.eu dann auf Home und Mitgliederbereich, darauf hin öffnet sich ein neues Fenster, in welchem Sie den Nutzernamen und Passwort eingeben müssen:

z.B. Ihr Name: **Max** Mustermann; Ihre Mitgliedsnummer: **70000100**

Benutzername = Vorname: **Max**

Passwort = die letzten 4 Ziffern Ihrer Mitgliedsnummer: **0100**

 lwp-online.eu

Diese Website fordert Sie auf, sich anzumelden.

Benutzername

Max

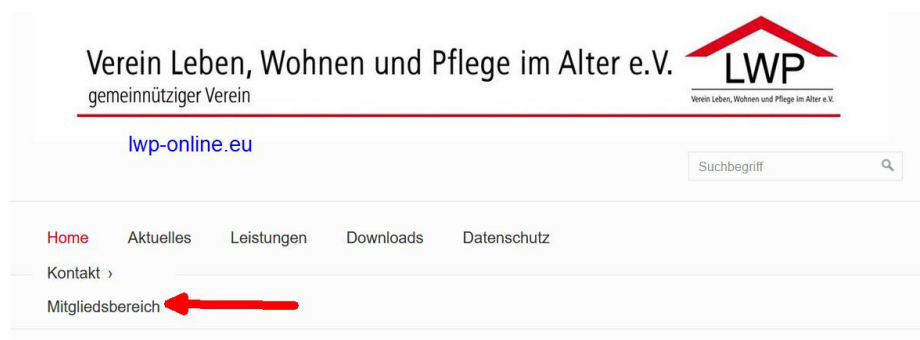
Passwort

Die letzten 4 Ziffern der
Mitgliedsnummer

 **Anmelden**

Abbrechen

Das gesamte Inhaltsverzeichnis des jeweiligen Pflegepiloten wird in der allgemeinen Fassung veröffentlicht.



Wir hoffen, dass das Interesse unserer Zeitschrift dadurch auch bei Lesern / Pflegebedürftigen geweckt wird.

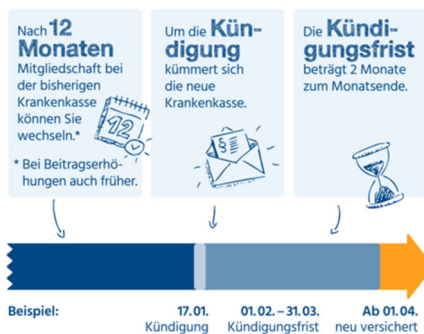
Mit einer Mitgliedschaft im LWP (Mitgliedsbeitrag 48,00 € im Jahr + eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 €) können Sie außerdem auch von vielen anderen Vorteilen wie Unterstützung zu Pflege- und Schwerbehindertenrecht, Reha- und Umbaumaßnahmen (barrierefrei) usw. profitieren.

Margitta und Olaf Gniza

Ute Brach

Pflegegrad und Krankenkassenwechsel: Was gilt rechtlich?

Fristen für den Krankenkassen-Wechsel



Viele Versicherte fragen sich, ob bei einem Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse auch der Pflegegrad neu überprüft wird. Die kurze Antwort lautet: Nein, ein Krankenkassen- oder Pflegekassenwechsel führt

nicht automatisch zu einer neuen Begutachtung des Pflegegrades. Dennoch kommt es in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und in Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung.

Grundsatz: Der Pflegegrad bleibt bestehen.

Beim Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse wechselt automatisch auch die zugehörige Pflegekasse.

Der einmal festgestellte Pflegegrad bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, den Pflegegrad allein aufgrund eines Kassenwechsels neu festzustellen.

Der Pflegegrad wird durch einen Bescheid der Pflegekasse festgelegt. Dieser Bescheid ist ein sogenannter Verwaltungsakt und entfaltet auch gegenüber der neuen Pflegekasse Bindungswirkung. Das bedeutet: Die neue Pflegekasse hat den bestehenden Pflegegrad grundsätzlich zu übernehmen.

Rechtliche Grundlagen hierfür sind unter anderem:

- § 18 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) – Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- § 46 SGB XI – Mitgliedschaft in der Pflegekasse
- § 33 Sozialgesetzbuch X (SGB X) – Bindungswirkung von Verwaltungsakten

Wann kann es dennoch zu einer Neubegutachtung kommen?

Auch wenn der Pflegegrad beim Kassenwechsel grundsätzlich bestehen bleibt, kann es in bestimmten Situationen zu einer erneuten Begutachtung kommen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.



Mögliche Gründe sind:

1. Zweifel an der Aktualität des Pflegegrades, etwa wenn der Pflege-

grad schon sehr lange besteht oder Hinweise auf eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen.

2. Ein neuer Antrag durch die versicherte Person selbst. Wer bei der neuen Pflegekasse erneut einen Pflegegrad beantragt, löst damit automatisch ein neues Begutachtungsverfahren aus.

3. Ein noch laufendes Widerspruchs- oder Klageverfahren. In diesen Fällen kann es zu Zuständigkeitsfragen kommen, die eine erneute Prüfung begünstigen.

Rechtsgrundlagen für eine Überprüfung sind insbesondere:

- § 18 Absatz 2 SGB XI (Begutachtung bei Bedarf)
- § 48 SGB X (Aufhebung oder Änderung bei veränderten Verhältnissen)

Keine automatische Rückstufung

Eine Herabstufung oder Aberkennung des Pflegegrades ist nicht ohne Weiteres zulässig. Sie darf nur erfolgen, wenn eine formelle Neubegutachtung durchgeführt wurde und sich daraus ergibt, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich verbessert hat. Eine bloße Kassenumstellung rechtfertigt keine Rückstufung.

Fazit

Ein Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse führt nicht automatisch zu einer neuen Überprüfung des Pflegegrades. Der bestehende Pflegegrad bleibt grundsätzlich erhalten. Eine Neubegutachtung ist nur dann zulässig, wenn konkrete sachliche Gründe vorliegen oder wenn die versicherte Person selbst einen neuen Antrag stellt. Versicherte sollten beim Kassenwechsel darauf achten, klarzustellen, dass kein neuer Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit gestellt wird, um unnötige Prüfungen zu vermeiden.



Grundstück überschreiben – verständlich erklärt



Die Überschreibung eines Grundstücks innerhalb der Familie oder an andere Personen kann viele Vorteile ha-

ben – aber auch steuerliche und rechtliche Fallstricke. Wer frühzeitig plant, kann Steuern sparen und spätere Streitigkeiten vermeiden. In diesem Artikel erklären wir die wichtigsten Punkte einfach und verständlich.

Freibeträge bei Schenkungen

Wenn Eltern ein Grundstück an ihr Kind übertragen, gilt ein großzügiger Freibetrag von 400.000 Euro pro Elternteil. Dieser Freibetrag kann alle 10 Jahre erneut genutzt werden. So lassen sich auch größere Vermögenswerte Schritt für Schritt steuerfrei übertragen.

Ganz anders sieht es bei nicht verwandten Personen aus: Hier beträgt der Freibetrag nur 20.000 Euro. Alles, was darüber liegt, wird nach Steuerklasse III versteuert – und das kann schnell teuer werden.

Adoption und steuerliche Folgen

Wird eine Person voll adoptiert, gilt sie steuerlich als Kind. Damit steigt der Freibetrag auf 400.000 Euro. Ohne Adoption – etwa bei Pflegekindern – bleibt es beim niedrigen Freibetrag von 20.000 Euro.

Enkelkinder haben einen Freibetrag von 200.000 Euro für Erbschaften. Wenn das leibliche Elternteil des Enkels bereits verstorben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar der höhere Freibetrag gelten, der wie bei Kindern gilt. Wird ein Enkelkind dagegen nicht direkt von den möglichen „Adoptiv“-Großeltern adoptiert, wird es für das Erbe des Ehepartners des Enkels so behandelt, als wäre es nicht verwandt.

Schenkung und Pflegefall

Wird der Schenker innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung pflegebedürftig und ist auf Sozialhilfe an-

gewiesen, kann das Sozialamt die Schenkung teilweise zurückfordern. Pro Jahr reduziert sich dieser Anspruch um 10 Prozent. Nach 10 Jahren ist die Schenkung in der Regel „sicher“.



Nießbrauch – weiter wohnen oder Miete kassieren
Ein Nießbrauchrecht ist ein sehr wichtiges Gestaltungsinstrument. Es erlaubt dem Schenker, weiterhin im Haus zu wohnen oder die Mieteinnahmen zu behalten. Der Nießbrauch muss notariell vereinbart und

im Grundbuch eingetragen werden. Außerdem mindert er den steuerlichen Wert der Schenkung – das spart oft erheblich Steuern.

Patchwork-Familien: besondere Vorsicht

In Patchwork-Familien wird es komplizierter. Bringt ein Ehepartner Kinder mit in die Ehe, die vom anderen Ehepartner nicht adoptiert werden, besteht zwischen diesem und den Kindern keine steuerliche Verwandtschaft. Das gilt auch für deren Kinder.

Überträgt die Großmutter ein Grundstück auf ihr Enkelkind, gilt Steuerklasse I mit 200.000 Euro Freibetrag. Überträgt der Stiefgroßvater Anteile, gilt Steuerklasse III mit nur 20.000 Euro Freibetrag. Bei gemeinsamer Übertragung werden beide Anteile getrennt betrachtet.

Beispiele aus der Praxis

Beispiel 1:

Eine Mutter überträgt ein Grundstück im Wert von 600.000 Euro an ihre Tochter.

Freibetrag: 400.000 Euro

Steuerpflichtig: 200.000 Euro

Schenkungssteuer (7 %): 14.000 Euro

Beispiel 2:

Eine Großmutter überträgt ein Grundstück im Wert von 600.000 Euro an ihr Enkelkind.

Freibetrag: 200.000 Euro

Steuerpflichtig: 400.000 Euro

Schenkungssteuer (11 %): 44.000 Euro

Adoption in der Patchwork-Familie



Adoptiert z.B. der Ehemann die Tochter seiner Ehefrau, wird er rechtlich ihr Vater.

Das Enkelkind ist dadurch aber nicht au-

tomatisch adoptiert. Es entsteht kein Großeltern-Enkel-Verhältnis zwischen dem Ehemann und dem Enkelkind. Steuerlich bleibt das Enkelkind für den Adoptivvater eine nicht verwandte Person – mit nur 20.000 Euro Freibetrag. Nur wenn der Ehemann das Enkelkind in einem eigenen Verfahren selbst adoptiert, entsteht auch hier ein Verwandtschaftsverhältnis.

Fazit

Die Grundstücksübertragung sollte immer gut geplant werden. Nießbrauch, Freibeträge, 10-Jahres-Fristen und besondere Konstellationen in Patchwork-Familien können große steuerliche Unterschiede machen. Eine individuelle Beratung durch Notar oder Steuerberater ist daher dringend zu empfehlen.

POLITIK

Ute Brach

Kommentar: Der Mensch als Randnotiz (eine verfassungsrechtliche Betrachtung zur Berliner Streusalzentscheidung)?

Berlin untersagt grundsätzlich den privaten Einsatz von Streusalz.

Das Berliner Straßenreinigungsgesetz verfolgt hierbei legitime und ökologisch nachvollziehbare Ziele: den Schutz von Böden, Bäumen, Pflanzen, Tieren sowie des Grund- und Oberflächenwassers. Eine Stadt, die ihr Klima schützt, handelt verantwortungsvoll.

Doch Ende Januar 2026 lag keine gewöhnliche Winterlage vor. Eisregen führte zu einer akuten Gefährdungslage. Der Senat reagierte mit einer befristeten Allgemeinverfügung, die den privaten Einsatz von



Streusalz ausnahmsweise erlaubte – ausdrücklich mit der Begründung der Gefahrenabwehr, eine klassische Konstellation

staatlicher Schutzpflicht gegenüber Leib und Leben.

Der NABU (Naturschutzbund) Berlin beantragte im Eilverfahren die Aufhebung dieser Ausnahme. Das Verwaltungsgericht Berlin folgte diesem Antrag. Begründung: Die Verfügung sei rechtlich nicht tragfähig genug gewesen. Die pauschale Ausnahme genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Juristisch mag diese Argumentation sauber erscheinen, doch Recht ist kein Selbstzweck. Es dient dem Menschen – nicht umgekehrt.

Hier stellt sich eine fundamentale Frage: In welchem Verhältnis stehen ökologische Schutzgüter zu der konkreten körperlichen Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger? Und noch deutlicher formuliert: Wann wurde aus dem Schutz von Bäumen ein höheres Gut als der Schutz von Menschen vor Knochenbrüchen?

Es handelt sich statistisch um eine seltene Ausnahmesituation. Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung in naher Zukunft ist gering. Gerade deshalb erstaunt die dogmatische Strenge, mit der hier eine temporäre Gefahrenabwehrmaßnahme unterbunden wurde.



Nicht jeder arbeitet im Homeoffice. Nicht jede Tätigkeit lässt sich digitalisieren. Pflegekräfte, Rettungsdienste, Verkäuferinnen, Hand-

werker, Produktionsmitarbeiter – sie alle bewegen sich physisch durch diese Stadt. Sie tun dies nicht aus

Freizeitinteresse, sondern zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge.

Wer hat bedacht, wie gehbehinderte Menschen ihre Grundversorgung sichern sollen?

Wer kalkuliert die Mehrbelastung eines ohnehin angespannten Gesundheitssystems durch sturzbedingte Verletzungen? Applaus aus Fenstern (wir erinnern uns!) ersetzt keine freien Intensivbetten und kein zusätzliches Personal.

Die aktuelle Aufhebung dieser Ausnahme zum Streusalzgesetz in Berlin hatte spürbare Auswirkungen auf den Alltag vieler Menschen. Unsere Alltagshelferinnen und Alltagshelfer mussten deutlich mehr leisten, da zahlreiche Pflegebedürftige ihre Wohnungen witterungsbedingt nicht verlassen konnten und somit auf zusätzliche Unterstützung angewiesen waren. Gleichzeitig ist die Zahl der zu betreuenden Personen gestiegen – sowohl durch kurzfristige Erkrankungen als auch durch neue dauerhafte Pflegefälle, darunter mindestens ein Fall von Querschnittslähmung. Der daraus entstandene Mehraufwand musste kurzfristig aufgefangen werden und hat unsere Kapazitäten erheblich beansprucht.

Auch volkswirtschaftlich bleibt die Entscheidung nicht folgenlos. Jeder Sturz kann Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsmaßnahmen und dauerhafte Einschränkungen nach sich ziehen. Produktivitätsausfälle, Mehrkosten der Krankenkassen, zusätzliche Belastungen für Kliniken – all dies sind keine rhetorischen Figuren, sondern reale Konsequenzen.



Die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist der oberste

Verfassungswert. Sie verpflichtet den Staat, den Menschen niemals zum bloßen Objekt seines Handelns zu machen. Wenn jedoch eine akute Gefahrenlage hinter einer formalen Begründungsdogmatik zurücktritt, darf zumindest die Frage gestellt werden, ob hier nicht das Schutzgut „Umwelt“ abstrakt auf absolut gesetzt wurde, während konkrete menschliche Risiken relativiert wurden.

Der Schutz der Natur ist essenziell. Doch ebenso essenziell ist die Schutzpflicht des Staates gegenüber Leben und Gesundheit. Verfassungsrechtliche Abwägung bedeutet nicht starre Hierarchisierung, sondern verhältnismäßige Gewichtung im Einzelfall.

Es ist bemerkenswert, mit welcher Entschlossenheit eine temporäre Maßnahme zur Gefahrenabwehr gestoppt wurde – in einer Lage, die offenkundig außergewöhnlich war. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass normative Reinheit gelegentlich höher geschätzt wird als praktische Vernunft.

Eine Stadt darf ökologisch ambitioniert sein. Sie darf streng regulieren. Sie darf Umweltbelange ernst nehmen. Aber sie sollte niemals den Eindruck erwecken, dass der Schutz eines Straßenbaums schwerer wiegt als die Hüfte einer 82-jährigen Rentnerin.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet Maß und Mitte. Und vielleicht besteht die eigentliche Herausforderung nicht darin, Bäume gegen Menschen auszuspielen, sondern beides mit Augenmaß zu schützen – ohne dass am Ende diejenigen fallen, für die das Recht eigentlich gemacht wurde.

Änderungen im Pflegerecht 2025 / 2026



1. Beitragssätze gestiegen / neue Staffelung nach Kinderzahl

- Der allgemeine Beitragssatz wurde von 3,4 % auf 3,6 % erhöht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen jeweils die Hälfte.
- Für kinderlose Versicherte ab 23 Jahren gibt es weiterhin einen Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten.

Außerdem wurde eine neue Beitrags-Staffelung eingeführt, die sich nach der Zahl der Kinder richtet:

- Für Eltern mit mehr als einem Kind reduziert sich der Beitrag je Kind um einen bestimmten Betrag (bis zu fünf Kinder).

Diese Staffelung setzt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um und soll Eltern finanziell entlasten.

Seit dem 1. Juli 2025 wird diese Staffelung mittels eines digitalen Verfahrens automatisch ermittelt, in das Arbeitgeber eingebunden sind.

2. Leistungen – Erhöhungen und Dynamisierung

Für 2025 wurden die Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld, Sachleistungen, Kurz- und Verhinderungspflege) generell angehoben – meist um rund 4,5 %.

Für 2026 bleibt das Niveau der Pflegegelder und Sachleistungsbeträge weitgehend stabil – es gibt keine automatischen Erhöhungen wie im Vorjahr (nächste gesetzliche Dynamisierung erst wieder 2028).



3. Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Ab 2026 können Leistungen für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege flexibler genutzt werden:

- Der gemeinsame Jahresbetrag kann erstmals flexibel für beide Leistungen ausgeschöpft werden.

4. Pflegeunterstützung und Familienpflege

Das Pflegeunterstützungsgeld, also die Lohnersatzleistung für Angehörige, die kurzfristig pflegen, bleibt bestehen:

- Arbeitnehmer haben weiterhin Anspruch auf bis zu 10 Arbeitstage Lohnersatz pro Jahr.

Politisch wird zudem über zusätzliche Leistungen wie ein sogenanntes Familienpflegegeld diskutiert – ein konkretes Gesetz dafür ist aber (Stand Anfang 2026) nicht verabschiedet.

5. Beitragsbemessungsgrenzen und Finanzierung

Zum 1. Januar 2026 wurden die Beitragsbemessungsgrenzen für die Pflegeversicherung angehoben:

- Die Schwelle, bis zu der Einkommen beitragspflichtig ist, wurde entsprechend der Lohnentwicklung nach oben angepasst.

Im Bundeshaushalt wurden die Mittel für die Pflegeversicherung deutlich erhöht, u. a. durch größere Zuschüsse des Bundes an den Ausgleichsfonds.

WER WEISS DENN SOWAS?

Ute Brach

Der Axolotl – Ein biologisches Rätsel und medizinischer Hoffnungsträger

In den stillen, von Kanälen durchzogenen Gewässern des mexikanischen Hochlands lebt ein Tier, das die Grenzen unseres biologischen Verständnisses immer

wieder neu definiert: der Axolotl (*Ambystoma mexicanum*). Auf den ersten Blick wirkt er unscheinbar – ein kleiner, dauerhaft im Wasser lebender Schwanzlurch mit äußeren Kiemen und scheinbar freundlichem Gesichtsausdruck. Doch hinter diesem harmlosen Erscheinungsbild verbirgt sich eines der faszinierendsten Forschungsmodelle der modernen Biologie.

Der Axolotl stammt ursprünglich aus den Seen Xochimilco und Chalco nahe der heutigen Mexiko-Stadt. Anders als die meisten Amphibien durchläuft er keine vollständige Metamorphose. Er verbleibt sein gesamtes Leben in einem larvalen Zustand – ein Phänomen, das als Neotenie bezeichnet wird. Trotz dieser „ewigen Jugend“ ist er vollständig geschlechtsreif und lebensfähig. Diese Besonderheit allein macht ihn zu einer Ausnahme in der Tierwelt.

Seine eigentliche wissenschaftliche Bedeutung jedoch liegt in einer Fähigkeit, die beim Menschen nur in Ansätzen vorhanden ist - der vollständigen Regeneration komplexer Körperstrukturen. Axolotl können verlorene Gliedmaßen, Teile des Rückenmarks, Herzmuskelgewebe und sogar bestimmte Gehirnregionen vollständig neu bilden – funktionell, anatomisch korrekt und ohne Narbenbildung.



Aus biologischer Sicht ist dieser Prozess bemerkenswert präzise. Nach einer Verletzung bilden sich sogenannte Blasteme – Zellverbände aus de-

differenzierten Zellen, die ihre ursprüngliche Spezialisierung vorübergehend aufgeben. Diese Zellen „erinnern“ sich an ihre ursprüngliche Position und Aufgabe im Körper und entwickeln sich exakt zu dem Gewebe, das verloren ging. Fehler, überschießendes Wachstum oder Tumorbildung treten dabei kaum auf.

Gerade dieser Punkt macht den Axolotl für die medizinische Forschung so wertvoll. Trotz intensiver Zellteilung entwickeln Axolotl äußerst selten Krebs. Dies deutet auf hochwirksame Kontrollmechanismen hin, die Zellwachstum und -differenzierung steuern, was von zentralem Interesse in der Krebsforschung ist.

Auch in der Neurobiologie spielt der Axolotl eine Schlüsselrolle. Seine Fähigkeit, Nervenbahnen und Rückenmarksgewebe zu regenerieren, weckt Hoff-

nungen auf neue Therapieansätze für Querschnittslähmungen, Schlaganfälle und neurodegenerative Erkrankungen. Forschende versuchen zu verstehen, welche Gene aktiviert werden und warum diese Mechanismen beim Menschen weitgehend inaktiv sind.

Das Genom (Gesamtheit der in einer Zelle enthaltenen DNA-Anweisungen) des Axolotls ist dabei von besonderem Interesse: Es ist etwa zehnmal größer als das menschliche und enthält zahlreiche regulatorische Sequenzen, die offenbar für Regeneration verantwortlich sind. Moderne Genforschung und molekulare Bildgebung versuchen, diese Prozesse zu entschlüsseln und möglicherweise auf menschliche Zellen zu übertragen.

Heute ist der Axolotl in freier Wildbahn vom Aussterben bedroht. Verschmutzung, Urbanisierung und invasive Arten haben seinen Lebensraum nahezu zerstört. Paradoxerweise lebt er in Forschungseinrichtungen weltweit weiter – als eines der wichtigsten Modelle für regenerative Medizin.

So schwimmt der Axolotl, unscheinbar und still, durch die Labore der Welt. Kein mythologisches We-

sen, sondern ein reales Tier, das uns zeigt, dass Heilung, Regeneration und biologische Erneuerung keine Utopie sind, sondern Teil der Natur. Die Frage ist nicht, ob diese Fähigkeiten existieren – sondern ob der Mensch eines Tages lernt, sie zu verstehen.



Rätsel

Kreuzworträtsel für Senioren - Nr. 01

www.raetseldino.de

großer Mann Anstrengung	▼	Abk. eng. Sekunde Hörner- signal	▼	Wende- manöver beim Segeln	▼	Rückstand Rest Halbton (Musik)	▼	Ver- mäch- nis
▶	Ü	▶	▶	Ober- schicht Kopf- schutz	▶	▶	▶	▶
zweite Ernte Friseur- produkt	▶	▶	▶	▶	▶	▶	▶	▶
▶	▶	▶	Zutat für Salate Tür- sicherung	▶	▶	▶	▶	▶
Welt- religion	Werkzeug f. Löscher Behälter für Sekt	▶	▶	▶	▶	an dieser Stelle Ufer- bereich	▶	▶
▶	▶	▶	▶	▶	Schulnote aufge- regte Eile	▶	▶	▶
kalte Süßerei in Ordnung	▶	▶	▶	Futter- gras Betrug	▶	▶	▶	kleiner Planet
▶	▶	Anteil des Blutes im Verlaufe	▶	▶	▶	▶	▶	▶
Gottglau- bender Parapsy- chologie	▶	▶	▶	▶	▶	Himmels- richtung mächtige Wesen	▶	▶
▶	▶	▶	Beginn eines Wettlaufs Adrett	▶	▶	▶	▶	▶
Geld- einheit Würdi- gung	▶	▶	▶	▶	... der das zärtlich	▶	▶	▶
▶	▶	▶	▶	verlassen 7. griechi- scher Buchstabe	▶	▶	▶	▶
Kloster Berg- sport	▶	▶	▶	▶	Sonntag Kennz. Reckling- hausen	▶	▶	▶
▶	▶	▶	▶	▶	▶	▶	▶	▶
Nahr- ungs- mittel	▶	▶	Gegenteil von Morgen	▶	▶	▶	▶	▶

Öffnungszeiten

Mo/Mi 10 – 13 Uhr
Di Hausbesuche
Do 14 – 17 Uhr
Fr nach Vereinbarung

Telefonzeiten

Mo/Mi 10 – 13 Uhr
Di 12 – 15 Uhr
Do 14 – 17 Uhr
Fr 10 – 12 Uhr

Anwesenheit im Beratungszentrum Mark-Twain-Straße 5

Ansprechpartner	Fachgebiet	zu den Telefonzeiten:
Ute Brach	Vorsitzende, Pflegeberaterin	Mo, Mi, Do
Monika Baresel	Leiterin Pflege	Mo, Mi
Margitta Gniza	Mitgliederverwaltung	Di, Do
Simone Rossow-Trettin	Pflegeberaterin	Mo, Mi, Do + Hausbesuche
Karolina Kowalska	Pflegeberaterin	Hausbesuche
Sabine Konschak	Pressesprecherin, Marketing/PR	Mo, Do
Barbara Gruschwitz	Buchhaltung	Mi, Fr
Yvonne Herbst	Sachbearbeiterin	Mo, Fr

Impressum

Inhalt: Dipl. Pflegepädagogin Ute Brach (Vorsitzende und V.i.S.d.P), RA Meike Steiner und andere

Layout: Sabine Konschak

Verein Leben, Wohnen und Pflege im Alter e.V.

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 3523 3B

Beratungsstützpunkt: Mark-Twain-Str. 5, 12627 Berlin

Telefon: 030/814 549 – 100

E-Mail: info@lwp-online.eu

Website: www.lwp-online.eu

Bild: freepik.com